



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Anna Rasehorn, Volkmar Halbleib, Martina Fehlner SPD**  
vom 13.12.2023

### **Private Kahlschläge im Spessart**

Der Bayerische Rundfunk berichtete am 04.12.2023 über von Naturschützern entdeckte großflächige Rodungen respektive Kahlschläge von Laubbäumen im Privatwald (Fürstlich Löwenstein'schen Park) im unterfränkischen Landkreis Main-Spessart. Das abgeholzte Gebiet soll sich dabei auf ca. 330 ha erstrecken. Derlei großflächige Kahlschläge können sowohl der Bodenökologie und dem Mikroklima des Waldes schaden als auch die Lebensräume vieler Insekten-, Tier- und Vogelarten erheblich einschränken. Schließlich können sie dem Freistaat Bayern im Kampf gegen den anthropogenen Klimawandel einen Bärendienst leisten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wer hat die besagten großflächigen Kahlschläge im Fürstlich Löwenstein'schen Park veranlasst? .....   | 3 |
| 1.2 | Wer hat die besagten großflächigen Kahlschläge im Fürstlich Löwenstein'schen Park durchgeführt? .....   | 3 |
| 1.3 | Welche Informationen zu den Kahlschlägen im Fürstlich Löwenstein'schen Park liegen seitens der durchführenden privaten Waldbesitzer vor? .....  | 3 |
| 2.1 | Welche Informationen lagen dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) respektive den Bayerischen Staatsforsten zu den besagten Kahlschlägen vor? ..... | 3 |
| 2.2 | Welche Maßnahmen wurden seitens der zuständigen regionalen staatlichen Behörden nach Bekanntwerden der besagten Kahlschläge unmittelbar mit welchem Ziel unternommen? .....                     | 3 |
| 2.3 | Welche Maßnahmen wurden seitens der zuständigen kommunalen Behörden nach Bekanntwerden der besagten Kahlschläge unmittelbar mit welchem Ziel unternommen? .....                                 | 4 |
| 3.1 | Wie bewertet die Staatsregierung die waldbauliche Praxis eines Kahlschlags allgemein unter ökonomischen Gesichtspunkten? .....  | 4 |
| 3.2 | Wie bewertet die Staatsregierung die waldbauliche Praxis eines Kahlschlags im konkreten Fall unter ökonomischen Gesichtspunkten? .....  | 4 |
| 4.1 | Wie bewertet die Staatsregierung die waldbauliche Praxis eines Kahlschlags allgemein unter ökologischen Gesichtspunkten? .....  | 5 |

---

4.2	Wie bewertet die Staatsregierung die waldbauliche Praxis eines Kahlschlags im konkreten Fall unter ökologischen Gesichtspunkten? .....	5
5.1	Wie bewertet die Staatsregierung die waldbauliche Praxis eines Kahlschlags allgemein hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Bekämpfung des Klimawandels? .....	5
5.2	Wie bewertet die Staatsregierung die waldbauliche Praxis eines Kahlschlags im konkreten Fall hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Bekämpfung des Klimawandels? .....	5
6.1	Plant die Staatsregierung, vergleichbare Kahlschläge in Zukunft zu verhindern (falls ja, bitte Angabe/Benennung der entsprechenden Maßnahmen)? .....	5
6.2	Wie steht die Staatsregierung zu einer Änderung des Bayerischen Waldgesetzes hinsichtlich der Aufnahme eines generellen Verbots von Kahlschlägen im Staats- und Privatwald? .....	5
6.3	Hat die Staatsregierung vor, die Novellierung des Bundeswaldgesetzes, bei der u. a. ein Verbot von Kahlschlägen angedacht ist, im Bundesrat zu unterstützen (falls nein, bitte Angabe der Gründe)? .....	6
7.	Welche waldbaulichen Alternativen zu einem Kahlschlag sowie entsprechende (Weiter-)Bildungsangebote fördert die Staatsregierung (insbesondere für private Waldbesitzer)? .....	6
8.1	Welche Verwaltungsgerichtsverfahren gegen die Forstverwaltung Löwenstein wurden innerhalb der letzten zehn Jahre aus welchen Gründen eingeleitet? .....	6
8.2	Zu welchem Ergebnis sind diese Verwaltungsgerichtsverfahren jeweils gekommen? .....	6
8.3	Welche Konsequenzen hat die Staatsregierung aus diesen Verwaltungsgerichtsverfahren hinsichtlich der Zusammenarbeit mit privaten Waldbesitzern für einen klimaresilienten Waldumbau gezogen? .....	6
	Hinweise des Landtagsamts .....	7

# Antwort

**des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 08.02.2024**

Vorbemerkung:

Auf Waldflächen im Fürstlich Löwenstein'schen Besitz fanden flächige Holzeinschläge mit Kahlschlagcharakter statt. Auf diesen Flächen wurden die Untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt – AELF) sowie die Untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Main-Spessart – LRA) entsprechend ihrer Zuständigkeiten tätig. Vor diesem Hintergrund werden die Fragen wie folgt beantwortet:

**1.1 Wer hat die besagten großflächigen Kahlschläge im Fürstlich Löwenstein'schen Park veranlasst?**

Das Fürstenhaus selbst als Eigentümer und Waldbesitzer.

**1.2 Wer hat die besagten großflächigen Kahlschläge im Fürstlich Löwenstein'schen Park durchgeführt?**

Unternehmer im Auftrag des Waldbesitzers bzw. angestellte Forstwirte des Fürstlich Löwenstein'schen Forstamtes.

**1.3 Welche Informationen zu den Kahlschlägen im Fürstlich Löwenstein'schen Park liegen seitens der durchführenden privaten Waldbesitzer vor?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

**2.1 Welche Informationen lagen dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) respektive den Bayerischen Staatsforsten zu den besagten Kahlschlägen vor?**

**2.2 Welche Maßnahmen wurden seitens der zuständigen regionalen staatlichen Behörden nach Bekanntwerden der besagten Kahlschläge unmittelbar mit welchem Ziel unternommen?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bayerischen Staatsforsten AöR sind und waren von den Vorgängen nicht betroffen. Die folgenden Ausführungen entsprechen dem Kenntnisstand des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) und des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV).

Nach Bekanntwerden des Kahlschlags auf der streitgegenständlichen Flurnummer in der Gemarkung Löwenstein'scher Park (ca. 11 ha) erfolgte am 15.12.2015 eine Meldung der Unteren Forstbehörde (UFB) an die Untere Naturschutzbehörde (UNB) wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot für Natura 2000-Gebiete. Daraufhin wurde der Waldbesitzer durch die UNB telefonisch und schriftlich angewiesen, die Kahlschlagsarbeiten umgehend einzustellen. Der entsprechende Be-

scheid an den Waldbesitzer wurde durch die UNB am 13.06.2016 zugestellt. Gegen diesen Bescheid hat der Waldbesitzer vor dem Verwaltungsgericht Würzburg Klage erhoben. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Unmittelbar nach Bekanntwerden neuer Hinweise des BUND Naturschutz in Bayern e. V. wurden diese im Januar 2023 von behördlicher Seite im Gelände plausibilisiert. Im Anschluss wurde zwischen UNB, UFB und der Löwenstein'schen Forstverwaltung eine erste Vereinbarung getroffen, um bis zur vollständigen Klärung des Sachverhalts solche forstlichen Maßnahmen zurückzustellen, die negative Auswirkungen auf Schutzgüter des Vogelschutzgebiets „Spessart“ (6022-471) haben könnten. Nach mehreren Beratungsgesprächen zwischen dem Waldbesitzer und der UFB hinsichtlich der Pflichten des Waldbesitzers bzgl. der Natura 2000-Vorgaben wurden am 21.11.2023 im Rahmen eines Ortstermins durch die beteiligten Behörden (Landratsamt Main-Spessart, AELF Karlstadt, Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken) die wesentlichen Eckpunkte einer an die Anforderungen des Vogelschutzgebiets angepassten und zukunftsfähigen Waldbewirtschaftung mit Vertretern des Grundstückseigentümers erörtert. Dabei verständigte man sich einvernehmlich darauf, in Abstimmung mit den beteiligten Behörden einen Waldwirtschaftsplan mit integriertem Naturschutzkonzept, welcher die Anforderungen des Vogelschutzgebiets berücksichtigt, zu entwickeln und zukünftig anzuwenden.

### **2.3 Welche Maßnahmen wurden seitens der zuständigen kommunalen Behörden nach Bekanntwerden der besagten Kahlschläge unmittelbar mit welchem Ziel unternommen?**

Kommunale Behörden waren nicht beteiligt.

### **3.1 Wie bewertet die Staatsregierung die waldbauliche Praxis eines Kahlschlags allgemein unter ökonomischen Gesichtspunkten?**

### **3.2 Wie bewertet die Staatsregierung die waldbauliche Praxis eines Kahlschlags im konkreten Fall unter ökonomischen Gesichtspunkten?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden gemeinsam beantwortet.

Eine solide ökonomische Bewertung eines Kahlschlages hängt stark von den Rahmenbedingungen im konkreten Einzelfall ab. Bei ausschließlicher Betrachtung der Holzerntekosten kann ein Kahlschlag im regulären Waldbaubetrieb gegenüber einer einzelstammweisen Nutzung vordergründig ökonomische Vorteile mit sich bringen. Jedoch ist nach einem Kahlschlag i. d. R. eine Wiederaufforstung unter erschwerten Bedingungen (Freifläche) nötig. Die Folgekosten (Bestandsbegründung, Kultursicherung und -pflege, Wildschutz) können den Kahlhieb gegenüber einer naturnahen Bewirtschaftung (Naturverjüngung) deutlich unrentabler machen.

Dementsprechend sind auch die vorgenommenen Kahlhiebe im konkreten Fall aus ökonomischen Gesichtspunkten aufgrund der anfallenden Folgekosten kritisch zu beurteilen.

**4.1 Wie bewertet die Staatsregierung die waldbauliche Praxis eines Kahlschlags allgemein unter ökologischen Gesichtspunkten?**

Kritisch, denn unter ökologischen Gesichtspunkten bringt ein Kahlschlag i. d. R. zahlreiche Nachteile mit sich.

**4.2 Wie bewertet die Staatsregierung die waldbauliche Praxis eines Kahlschlags im konkreten Fall unter ökologischen Gesichtspunkten?**

Waldbaulich ist der Waldbesitzer teilweise durch erhebliche Dürreschäden an der Buche bei gleichzeitig zu beachtenden Vorgaben im Sinne der Natura 2000-Erhaltungsziele vor Herausforderungen gestellt. Unabhängig davon bewertet die Staatsregierung die beanstandete Vorgehensweise unter ökologischen Gesichtspunkten kritisch.

**5.1 Wie bewertet die Staatsregierung die waldbauliche Praxis eines Kahlschlags allgemein hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Bekämpfung des Klimawandels?**

**5.2 Wie bewertet die Staatsregierung die waldbauliche Praxis eines Kahlschlags im konkreten Fall hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Bekämpfung des Klimawandels?**

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden gemeinsam beantwortet.

Soweit nicht durch die Ausgangsbedingungen (z. B. Schädlingsbefall) oder zur Begründung von Waldbeständen aus lichtbedürftigen, klimaresilienten Baumarten in bestimmten Fallkonstellationen unvermeidbar, wird im Kahlschlag keine geeignete waldbauliche Praxis hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bekämpfung des Klimawandels gesehen. Das gilt auch für den konkreten Fall.

**6.1 Plant die Staatsregierung, vergleichbare Kahlschläge in Zukunft zu verhindern (falls ja, bitte Angabe/Benennung der entsprechenden Maßnahmen)?**

Ja. Mit dem Waldbesitzer sind unabhängig von laufenden Gerichtsverfahren grundlegende Abstimmungen zur künftigen, allen Erfordernissen Rechnung tragenden Waldbehandlung auf gutem Wege (siehe Antworten zu Fragen 2.1 und 2.2). Falls dennoch vermeidbare Kahlschläge festgestellt würden, würden diese von den zuständigen Behörden mit den rechtlich gegebenen Mitteln unterbunden.

**6.2 Wie steht die Staatsregierung zu einer Änderung des Bayerischen Waldgesetzes hinsichtlich der Aufnahme eines generellen Verbots von Kahlschlägen im Staats- und Privatwald?**

Ein generelles Kahlschlagverbot würde bestimmten Einzelsituationen nicht gerecht, siehe Antwort zu Fragen 5.1 und 5.2. Das Kahlhiebvermeidungsgebot des Bayerischen Waldgesetzes trägt dem Rechnung. Eine Änderung dieser Regelung ist nicht vorgesehen.

**6.3 Hat die Staatsregierung vor, die Novellierung des Bundeswaldgesetzes, bei der u. a. ein Verbot von Kahlschlägen angedacht ist, im Bundesrat zu unterstützen (falls nein, bitte Angabe der Gründe)?**

Die Novelle des Bundeswaldgesetzes befindet sich in der Ressortabstimmung auf Bundesebene. Solange kein ressortabgestimmter Entwurf vorliegt, ist eine Bewertung nicht angezeigt.

**7. Welche waldbaulichen Alternativen zu einem Kahlschlag sowie entsprechende (Weiter-)Bildungsangebote fördert die Staatsregierung (insbesondere für private Waldbesitzer)?**

Bei der kostenfreien Beratung der bayerischen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer wird auf eine praxisnahe Vermittlung von fundiertem forstlichem Wissen – insbesondere zur Waldbewirtschaftung – viel Wert gelegt. Daher werden insbesondere gängige Waldbaupraktiken wie Einzelstammnutzung, Schirm- oder Femelschlag thematisiert, also solche Bewirtschaftungsformen, die eine Dauerbestockung gewährleisten.

**8.1 Welche Verwaltungsgerichtsverfahren gegen die Forstverwaltung Löwenstein wurden innerhalb der letzten zehn Jahre aus welchen Gründen eingeleitet?**

**8.2 Zu welchem Ergebnis sind diese Verwaltungsgerichtsverfahren jeweils gekommen?**

**8.3 Welche Konsequenzen hat die Staatsregierung aus diesen Verwaltungsgerichtsverfahren hinsichtlich der Zusammenarbeit mit privaten Waldbesitzern für einen klimaresilienten Waldumbau gezogen?**

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden gemeinsam beantwortet.

Es wurden keine Verwaltungsgerichtsverfahren gegen die Forstverwaltung Löwenstein eingeleitet.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.